

DIN EN ISO 14122-3/A1

ICS 13.110

Änderung von
DIN EN ISO 14122-3:2002-01
Siehe Anwendungsbeginn

**Sicherheit von Maschinen –
Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen –
Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer – Änderung 1
(ISO 14122-3:2001/Amd 1:2010);
Deutsche Fassung EN ISO 14122-3:2001/A1:2010**

Safety of machinery –
Permanent means of access to machinery –
Part 3: Stairs, stepladders and guard-rails – Amendment 1
(ISO 14122-3:2001/Amd1:2010);
German version EN ISO 14122-3:2001/A1:2010

Sécurité des machines –
Moyens d'accès permanents aux machines –
Partie 3: Escaliers, échelles à marches et garde-corps – Amendement 1
(ISO 14122-3:2001/Amd 1:2010);
Version allemande EN ISO 14122-3:2001/A1:2010

Gesamtumfang 7 Seiten

Anwendungsbeginn

Der Anwendungsbeginn dieser Änderung ist 2010-12-01.

Nationales Vorwort

Diese Änderung enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Diese Änderung enthält die Deutsche Fassung des vom Technischen Komitee ISO/TC 199 „Safety of machinery“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 114 „Sicherheit von Maschinen und Geräten“ (Sekretariat: DIN, Deutschland) im Europäischen Komitee für Normung (CEN) erarbeiteten Änderung A1:2010 zur EN ISO 14122-3:2001.

Die nationalen Interessen bei der Erarbeitung wurden vom Arbeitsausschuss NA 060-48-11 AA „Arbeitsbühnen und Zugänge — Sicherheit“ im Fachbereich Grundnormen des Normenausschusses Maschinenbau (NAM) im DIN wahrgenommen. Vertreter der Hersteller und Anwender von Treppen, Treppenleitern und Geländer sowie der Berufsgenossenschaften waren an der Erarbeitung beteiligt.

Diese Änderung konkretisiert in Verbindung mit der bestehenden Norm die einschlägigen Anforderungen von Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG an erstmals im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Verkehr gebrachte Maschinen, um den Nachweis der Übereinstimmung mit diesen Anforderungen zu erleichtern.

Ab dem Zeitpunkt ihrer Bezeichnung als Harmonisierte Norm im Amtsblatt der Europäischen Union kann der Hersteller bei ihrer Anwendung davon ausgehen, dass er die von der Norm behandelten Anforderungen der Maschinenrichtlinie eingehalten hat (so genannte Vermutungswirkung).

Die im Abschnitt 2 und den Literaturhinweisen zitierten Europäischen Normen sind als DIN EN- bzw. DIN EN ISO-Normen mit gleicher Zählnummer veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übersetzung von DIN EN ISO 14122-3:2002-01, Abschnitt 4.7.2 letzter Satz, sprachlich den Sachverhalt nicht eindeutig genug wiedergeben hat. Daher wird empfohlen den bisherigen Text:

„Die Durchbiegung des Tragwerks und der Stufen darf unter Last nicht mehr als 1/300 der Spannweite, maximal 6,0 mm betragen.“

wie folgt zu ersetzen:

„Die Durchbiegung zwischen Tragwerk und Stufen darf unter Last nicht mehr als 1/300 der Spannweite, maximal 6,0 mm, betragen.“

ICS 13.110

Deutsche Fassung

Sicherheit von Maschinen —
Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen —
Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer —
Änderung 1 (ISO 14122-3:2001/Amd 1:2010)

Safety of machinery —
Permanent means of access to machinery —
Part 3: Stairs, stepladders and guard-rails —
Amendment 1 (ISO 14122-3:2001/Amd 1:2010)

Sécurité des machines —
Moyens d'accès permanents aux machines —
Partie 3: Escaliers, échelles à marches et garde-corps —
Amendement 1 (ISO 14122-3:2001/Amd 1:2010)

Diese Änderung A1 modifiziert die Europäische Norm EN ISO 14122-3:2001. Sie wurde vom CEN am 14. April 2010 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen diese Änderung in der betreffenden nationalen Norm, ohne jede Änderung, einzufügen ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Änderung besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum des CEN mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Vorwort

Dieses Dokument (EN ISO 14122-3:2001/A1:2010) wurde vom Technischen Komitee ISO/TC 199 „Safety of machinery“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 114 „Sicherheit von Maschinen und Geräten“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Oktober 2010, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Oktober 2010 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EG-Richtlinien.

Zum Zusammenhang mit EG-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA und ZB, die Bestandteile dieses Dokuments sind.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Anerkennungsnotiz

Der Text von ISO 14122-3:2001/Amd 1:2010 wurde vom CEN als EN ISO 14122-3:2001/A1:2010 ohne irgendeine Abänderung genehmigt.

Sicherheit von Maschinen — Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen — Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer

ÄNDERUNG 1

In Übereinstimmung mit dem ISO Guide 78¹⁾ unterstützt diese Änderung regionale technische Regelungen für die Sicherheit von Maschinen entsprechend den Prinzipien der UNECE-Empfehlung L²⁾. Sie umfasst geringfügige technische Änderungen zu der bestehenden Internationalen Norm, die darauf abzielen sicherzustellen, dass die gültige Ausgabe der ISO 14122-3 mit den relevanten grundlegenden Anforderungen der Richtlinie nach der neuen Konzeption für Maschinen 2006/42/EG übereinstimmt. Diese ersetzt die Richtlinie nach der Neuen Konzeption für Maschinen 98/37/EG und tritt ohne Übergangsfrist am 29. Dezember 2009 in Kraft.

WICHTIG — Diese Änderung legt keine *technische* Änderung fest, deren Erfordernis nicht unmittelbar aus der neuen Europäischen Gesetzgebung resultiert.

Seite 3, Einleitung

Ersetze den zweiten Absatz, „Dieser Teil von EN ISO 14122 ist eine Typ B-Norm, wie in EN 1070 angegeben“ durch „Dieser Teil von EN ISO 14122 ist eine Typ B-Norm, wie in EN ISO 12100-1 angegeben.“

Lösche den dritten Absatz beginnend mit: „Diese Norm steht im Zusammenhang mit [...]“.

Ersetze im fünften Abschnitt (nach Anmerkung 1) „EN 292-2“ durch „EN ISO 12100-2.“

Seite 3, Anwendungsbereich

Die bisherige Anmerkung wird mit Anmerkung 1 benummert und eine weitere Anmerkung als Anmerkung 2 wie folgt aufgenommen:

„ANMERKUNG 2 Aufgrund ihrer Abmessungen und ihrer speziellen Nutzungsbedingungen dürfen für mobile Maschinen alternative Anforderungen getroffen werden.“

Seite 3, Normative Verweisungen

Streiche die Verweisungen auf EN 292-1, EN 292-2 einschließlich deren Änderung und auf EN 1070.

Ergänze die nachfolgenden Verweisungen:

„EN ISO 12100-1:2003, *Sicherheit von Maschinen — Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze — Teil 1: Grundsätzliche Terminologie, Methodologie*

EN ISO 12100-2:2003, *Sicherheit von Maschinen — Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze — Teil 2: Technische Leitsätze*“

1) ISO Guide 78:2008, Safety of Machinery — Rules for drafting and presentation of standards.

2) United Nations Economic Commission for Europe (UNECE), International Model for Technical Harmonization.

DIN EN ISO 14122-3/A1:2010-12
EN ISO 14122-3:2001/A1:2010 (D)

Seite 4, Begriffe

Durch entsprechenden Ersatz von EN 1070 mit EN ISO 12100-1:2003 ist der erste Absatz wie folgt zu ersetzen:

„Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach EN ISO 12100-1:2003, EN ISO 14122-1 und die folgenden Begriffe.“

Seite 11, 7.1.10

Ersetze: „prEN 14122-4:1996“ durch „EN ISO 14122-4“

Seite 15, Abschnitt 10

Ersetze den Absatz durch

„Die Betriebsanleitung der Maschine muss eine klare Aussage darüber machen, welche Zugänge der Hersteller von Maschinen nach EN ISO 12100-2:2003, 6.5.1 c) vorsieht und liefert.“

Seite 16, Literaturhinweise

Lösche die Literaturhinweise auf EN 1050 und prEN ISO 14122 4:1996.

Ergänze folgende Literaturhinweise:

„EN ISO 14121-1, *Sicherheit von Maschinen — Risikobeurteilung — Teil 1: Leitsätze*

EN ISO 14122-4, *Sicherheit von Maschinen — Ortsfeste Zugänge zu Maschinen — Teil 4: Ortsfeste Steigleitern*

EN 1993-1-1, *Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten — Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau*“

Ergänze Anhänge ZA und ZB:

Anhang ZA (informativ)

Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EG-Richtlinie 98/37/EG

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines Mandates, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet, um ein Mittel zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie nach der neuen Konzeption für Maschinen 98/37/EG, geändert durch 98/79/EG, bereitzustellen.

Sobald diese Norm im Amtsblatt der Europäischen Union im Rahmen der betreffenden Richtlinie in Bezug genommen und in mindestens einem der Mitgliedstaaten als nationale Norm umgesetzt worden ist, berechtigt die Übereinstimmung mit den normativen Abschnitten dieser Norm innerhalb der Grenzen des Anwendungsbereichs dieser Norm zu der Annahme, dass eine Übereinstimmung mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen 1.6.2 „Zugang zu den Bedienungsständen und den Eingriffspunkten für die Instandhaltung“ und 1.5.15 „Ausrutsch-, Stolper- und Sturzrisiko“ dieser Richtlinie und der zugehörigen EFTA-Vorschriften gegeben ist.

WARNHINWEIS — Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EG-Richtlinien anwendbar sein.

Anhang ZB (informativ)

Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EG-Richtlinie 2006/42/EG

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines Mandates, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet, um ein Mittel zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie nach der neuen Konzeption für Maschinen 2006/42/EG bereitzustellen.

Sobald diese Norm im Amtsblatt der Europäischen Union im Rahmen der betreffenden Richtlinie in Bezug genommen und in mindestens einem der Mitgliedstaaten als nationale Norm umgesetzt worden ist, berechtigt die Übereinstimmung mit den normativen Abschnitten dieser Norm innerhalb der Grenzen des Anwendungsbereichs dieser Norm zu der Annahme, dass eine Übereinstimmung mit den entsprechenden grundlegenden Anforderungen 1.6.2 „Zugang zu den Bedienungsständen und den Eingriffspunkten für die Instandhaltung“ und 1.5.15 „Ausrutsch-, Stolper- und Sturzrisiko“ dieser Richtlinie und der zugehörigen EFTA-Vorschriften gegeben ist.

WARNHINWEIS — Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen, können weitere Anforderungen und weitere EG-Richtlinien anwendbar sein.“